

HALLENORDNUNG* für außerschulische Nutzung

laut Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2024

* **Anmerkung:**

Mit dem Wort (TURN)HALLE sind alle gemeindeeigenen Gebäude (wie z.B. die Turn- und Sporthalle, die Mehrzweckhalle, sämtliche Gymnastikräume sowie sonstige gemeindeeigene oder angemietete Räume) zu verstehen.

1. **Vergabe:** Jede außerschulische Benützung ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Ebbs gestattet. Die Vergabe erfolgt durch die Gemeinde.
2. **Verantwortlichkeit:** Jede(r) Verein bzw. Vereinssektion hat einen Verantwortlichen namhaft zu machen, der für die ordnungsgemäße Hallennutzung verantwortlich ist. Der Verantwortliche übernimmt den **Hallenschlüssel**, wofür eine Kautionszahlung je Schlüssel zu bezahlen und die Weitergabe der Hallenordnung an die entsprechenden Aufsichtspersonen auszugeben ist. Bei **Benutzung der Halle durch Kinder** muss immer eine **erwachsene Aufsichtsperson anwesend sein**. Die Trainer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder nach dem Training nicht unbeaufsichtigt sind und rechtzeitig von den Eltern vom Training wieder abgeholt werden.
Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht erlaubt. Innerhalb des Vereines ist eine vorübergehende Weitergabe möglich.
Ebenfalls hat der Inhaber eines Schlüssels darauf zu achten, dass die Eingangstüren nach Verlassen der Sporthalle ordnungsgemäß versperrt werden.
Ein „**Aufspreizen**“ der **Eingangstür** ist **nicht erlaubt** (automatische Türüberwachung mit Alarmmitteilung).
3. **Benützung:** Die Benützung der Halle ist ausschließlich dem Berechtigten laut Hallenplan vorbehalten. Die Überlassung von Benützungzeiten an Dritte (nicht im Hallenplan erfasste Benutzer) ist nicht erlaubt.
4. **Benützungzeiten:** Die Benützungzeiten laut Hallenplan sind genau einzuhalten. Wenn Benützungzeiten nicht mehr beansprucht werden, sind diese dem Gemeindeamt (für die Abrechnung) umgehend zu melden. Eine Änderung der Benützungzeiten bleibt der Gemeinde jederzeit vorbehalten. Die Einteilung der

Benützungszeiten (Hallenplan) erfolgt jährlich nach Bekanntgabe der Stundenpläne der Schulen unter Einbeziehung der Hallenbenützer.

5. **Öffnungszeiten:** Die Halle darf nur in den vereinbarten Zeiten (laut Hallenplan) benützt werden. Die **Beleuchtung** ist umgehend **nach Ende der Nutzung** (spätestens um 22.00 Uhr) **abzuschalten**. Beim Verlassen des Gebäudes sind sämtliche Lichter auszuschalten und alle Türen zu versperren. **In den Ferien (lt. Aushang bei den Hallen) sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Turnhalle geschlossen (ausgenommen Veranstaltungen und vereinbarte Termine).**
6. **Nutzungszweck:** Sämtliche **Einrichtungsgegenstände und Geräte** sind zweckentsprechend und **schonend zu behandeln**. **Beschädigungen** sind am nächsten Werktag **sofort beim Gemeindeamt bzw. Schulwart zu melden** und von den Verursachern zu ersetzen. Für jeden Benützer der Turnhalle werden Sorgfaltspflicht und Verlässlichkeit vorausgesetzt und erwartet. Alle Turngeräte (wie z.B. Langbänke, Tore, Volleyballstangen, Matten etc.) sind in der Turnhalle zu tragen, um Beschädigungen des Bodens zu vermeiden.
7. **Geräteordnung:** Vor dem Verlassen der Halle ist die Geräteordnung herzustellen. Alle Geräte sind in ihre ursprüngliche Position zurückzustellen.
8. **Hallenschuhe:** Das **Betretten der Halle** ist nur **mit sauberen Hallensportschuhen (mit heller Sohle)** erlaubt. Diese dürfen erst in der Garderobe angezogen werden. Nicht erlaubt ist die Benützung von Turnschuhen, die auch außerhalb der Halle getragen werden.
Eine Nichtbeachtung hat die Aberkennung der Hallenzeiten zur Folge.
9. **Hallenfußball:** Das Fußballspielen in der Halle ist **nur mit entsprechenden Hallenfußbällen** erlaubt.
10. **Grobreinigung:** Sämtliche verwendete Räumlichkeiten (Halle, Garderoben, Gänge etc.) sind sauber zu hinterlassen.
11. **Rauchverbot:** Im **Bereich aller Gemeindegebäude** (Halle, Kabinen, Vorräume, Gänge, etc.) **gilt generelles Rauchverbot**. Dieses Rauchverbot ist vom verantwortlichen Hallenbenützer zu überwachen und im Bedarfsfall einzufordern.
12. **Trennvorhang neue Turn- und Sporthalle:** Der Trennvorhang darf nur mittels elektronischer Steuerung hochgezogen werden. Ein **händisches Hochziehen** ist **nicht erlaubt**.
13. **Technik:** Technische bzw. elektrisch betriebene Geräte (Ringe, Körbe etc.) müssen mit Sorgfalt von den durch Fachkräfte eingeschulten Personen bedient werden.
14. **Nachtruhe:** Nach dem Verlassen der Halle ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen. Ungebührliche **Lärmerregung** außerhalb der Gebäude (Parkplatz, Straße, etc.) **ist zu unterlassen**.
15. **Haftung:** Die Gemeinde übernimmt keine Haftung hinsichtlich Verletzungen, die bei der Hallennutzung erfolgen. Weiters übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung hinsichtlich Diebstahl von Privateigentum im Bereich der Halle und der Umkleideräumlichkeiten.

16. **Kontrolle:** Den Anweisungen der Verantwortlichen ist ausnahmslos Folge zu leisten. Die Einhaltung der Hallenordnung obliegt einer laufenden und strengen Kontrolle durch die Gemeinde.
17. **Benützungsgebühr(en):** Die von der Gemeinde festgesetzte Benützungsgebühr wird zur teilweisen Deckung der Betriebskosten (Strom, Heizung, Warmwasser, Reinigung, etc.) eingehoben. Die aktuellen Tarife sind dem Anhang zu entnehmen. Die Abrechnung erfolgt für den gesamten Zeitraum der vereinbarten Hallenbenützung. Nicht verrechnet werden nur jene Zeiten, die auf einen Sonn- und Feiertag fallen bzw. für jene Tage, an denen die Halle von der Gemeinde nicht freigegeben wird.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle in dieser Ordnung nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten, bzw. Individuen, die sich als divers ansehen.

Ansprechpersonen:

Schulwart Robert Ritzer
Reinigungskräfte der Schule
Gemeinde Ebbs: Sylvia Dagn-Heidegger

Angeschlagen am:	28.11.2024
Abzunehmen am:	13.12.2024
Abgenommen am:	13.12.2024